



## **Satzung des Fördervereins der Fußballjunioren im FC Unterföhring 1927 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Fußballjunioren im FC Unterföhring 1927 e.V." Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts München. Der Verein führt den Zusatz "e.V." nach der Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein wurde am 15.10.2015 gegründet und hat seinen Sitz in 85774 Unterföhring.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und des Juniorenfußballs im FC Unterföhring 1927 e.V. bis zur A-Jugend einschließlich.
2. Er beschafft Mittel und stellt diese zweckgebunden der Jugendabteilung des FC Unterföhring 1927 e.V., insbesondere der Jugendleitung sowie den Jugendmannschaften und deren aktiven Sportlerinnen und Sportlern, zur Verfügung. Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (schließt Förderung bestimmter/ einzelner Personen aus). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO 977. Der Verein wird hierbei als Förderverein i.S.d. § 58 Nr.1 AO tätig.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist für Erwachsene, Kinder/Jugendliche, Firmen und sonstige Institutionen möglich als:
  - a. ordentliches Mitglied (natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres),
  - b. Kind/ jugendliches Mitglied,
  - c. Firmenmitglied,
  - d. Sonstige Institution.
2. Für die Mitgliedschaft im Förderverein ist die Mitgliedschaft im FC Unterföhring 1927 e.V. nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch die Bereitschaft, den Verein durch Sach- oder Geldmittel im Sinne von § 2 zu unterstützen.



## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist gemäß § 4 für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Firmen und sonstige Institutionen offen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Gründungsmitglieder werden Mitglied durch Unterschreiben dieser Satzung.
3. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen. Eine anteilige Rückzahlung von Jahresbeiträgen oder Spenden wird nicht gewährt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (z.B. vereinsschädigendes Verhalten), wenn ein Mitglied seinen Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht pünktlich nachkommt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Anhörung zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist zu begründen und innerhalb eines Monats beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Soll ein Mitglied der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, entscheidet die Vorstandschaft.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Finanzierung des Zwecks des Vereins gemäß § 2 wird von den Mitgliedern ein Mindestjahresbeitrag erhoben. Über die Höhe einer darüber hinaus gehenden Spende entscheidet jedes Mitglied selbst. Folgende Mindestbeiträge pro Jahr wurden vom Vorstand festgelegt:

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| Mindestbeitrag Erwachsene           | € 24,00 p.a.  |
| Mindestbeitrag Kinder & Jugendliche | € 12,00 p.a.  |
| Mindestbeitrag Firmen               | € 150,00 p.a. |
| Sonstige Institutionen              | € 150,00 p.a. |

2. Für Kinder und Jugendliche ist die Aufnahme in den Förderverein nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich.



3. Die Jahresbeiträge zum Verein sind bei Beitritt und daraufhin jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres per SEPA-Lastschriftverfahren fällig.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Aufnahmegebühren erhoben werden. Dies bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Stimmrecht und Wahlbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Wählbar in die Vorstandschaft sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl in der Wahlversammlung vorliegt.

### **§ 10 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- und Personenschäden, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten aufgetreten sind; er haftet auch nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

### **§ 12 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann von der Vorstandschaft ein neues Mitglied kommissarisch berufen werden.
4. Es ist zu beachten, dass die Vorstandschaft des FC Unterföhring 1927 e.V. und des Fördervereins nicht personenidentisch sein darf.
5. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und treibt die Gesamtentwicklung des Vereins zur Verwirklichung des Satzungswerks voran. Sie hat insbesondere:
  - a. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - b. für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen,
  - c. die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überwachen,
  - d. Ausschlüsse von Mitgliedern durchzuführen,
  - e. die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen.
7. Im Innenverhältnis gilt, dass Abschlüsse von Geschäften des Vereins mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.



### **§ 13 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse/Berater hinzuziehen. Diese haben eine beratende Funktion.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat jeweils bis zum 28.2. eines Jahres stattzufinden. Sie ist ferner einzuberufen, außerordentlich, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks dem Vorstand vorlegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - b. Wahl der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e. Festsetzung der Mindestjahresbeiträge oder anderer finanzieller Verpflichtungen der Mitglieder
  - f. Bestätigung bzw. Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen über Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 5
  - g. Beschlüsse in sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins
  - j. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
  - k. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - l. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
  - m. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung (auch per email) an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sein. Bei wesentlichen Änderungen ist eine neue Tagesordnung bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin zu verschicken. Zu Anträgen von Mitgliedern über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.



#### **§ 15 Protokolle**

1. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Der Verein hat 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer haben das Kassenwesen des Vereins zum Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine so einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitglieder-versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Diese Versammlung kann den Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen.
3. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an den FC Unterföhring 1927 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Jugendarbeit zu verwenden hat.

#### **§ 10-Funktionsbezeichnungen**

1. Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und werden von Frauen in weiblicher und von Männern in männlicher Form geführt.

#### **§ 19 Anzeigepflicht**

1. Beschlüsse oder Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, sowie die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form bei der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2026 in Unterföhring beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister erlischt die Gültigkeit der bisherigen Satzung